

Tagungsberichte

DSRI-Herbstakademie 2007

Die Herbstakademie der *Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI)* wird jährlich – in Zusammenarbeit mit der *Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)* – an verschiedenen Orten in Deutschland veranstaltet und richtet sich insbesondere an junge Anwälte, wiss. Mitarbeiter und Doktoranden. 2007 fand sie in Potsdam statt.

1. IT-Rechtsschutz und Vertragsrecht

Prof. Dr. Jürgen Taeger und *Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M.*, eröffneten die bereits zum 8. Mal stattfindende Herbstakademie und leiteten den 1. Themenkomplex dieses Tages, „IT-Rechtsschutz und Vertragsrecht“, ein.

Zunächst erörterte *RA'in Vilma Niclas* die „Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes auf Online-Content“. Ob der Erschöpfungsgrundsatz, der sich in direkter Anwendung nur auf verkörperte Stücke eines Werkes bezieht, auch analog auf die Online-Übermittlung anwendbar ist, haben die Gerichte bisher nicht einheitlich entschieden, auch in der Literatur wird das Thema sehr unterschiedlich betrachtet. Die Referentin bejahte letztlich die analoge Anwendbarkeit, ein Fazit, das bei den Teilnehmern eine rege Diskussion auslöste.

Anschließend widmeten sich *Dr. Christoph Schröder* und *Dr. Felix Gross* den „Neueren Entwicklungen in der deutschen und europäischen Rechtsprechung zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen“.

RA David Seiler hielt seinen Vortrag zum Thema „Urheberrecht und digitale Fotografie“. Angesichts der großen praktischen Bedeutung befasste sich der Referent mit den verschiedenen Fragestellungen zum Schutz von Lichtbildfragmenten, dem Anspruch auf einen Urhebervermerk sowie dem Folgerechtsanspruch. Er zeigte auf, dass angesichts des gestiegenen Verletzungsrisikos insbesondere im Bereich des Schadensersatzrechts noch gesetzgeberischer Handlungsbedarf be-

stehe, da die derzeit praktizierte Berechnungsmethode der Lizenzanalogie (Schaden ist regelmäßig die übliche Lizenzgebühr) kaum Abschreckungseffekt biete.

Im nächsten Vortrag referierte *RA Dr. Christian Czychowski* über die neuesten Entwicklungen im Bereich von „Intellectual Property“ und *RA Dr. Detlev Gabel* schloss sich sodann mit einem „Update zum EDV-Vertragsrecht“ an.

2. Virtuelle Welten

Den Themenschwerpunkt des Nachmittags bildeten die „Virtuellen Welten“ unter der Moderation von *RA StB Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*. *Benedikt Burger* widmete sich den „Rechtlichen Aspekten virtueller Welten: „Second Life – Same Law“. Er zeigte die Vielzahl der in Betracht kommenden Rechtsgebiete auf – von IPR über Kartell-, Steuer-, Aktienrecht bis hin zu Jugendschutzrecht – und stellte sich dann insbesondere den Fragen des urheberrechtlichen Schutzes virtueller Gegenstände sowie deren Übertragung in die reale Welt. *RA Henning Krieg, LL.M.* referierte zu „Second Life, Metaversen und das Web in 3D“ und ging dabei bildhaft insbesondere auf die Probleme ein, die sich aus der „wahrhaft“ internationalen Ausrichtung solcher Plattformen ergeben. So ist das anwendbare Recht zu klären oder sogar die Frage, ob neue Welten auch „neues Recht“ erfordern, da das „alte Recht“ (z.B. im Hinblick auf den „Diebstahl“ einer „Sache“ in Second Life) keine adäquaten Lösungen bereithalte.

Der nächste Vortrag behandelte unter dem Thema „User Generated Content – User Generated Problems“ die Frage, ob und inwieweit Plattformbetreiber für die Inhalte ihrer User verantwortlich sind. *RA Jan Dirk Roggenkamp* stieg mit Beispielen in den Bereich ein und erläuterte sodann anhand der Rechtsprechung die für die Haftung elementaren Begriffe des Zueigenmachens sowie der Zumutbarkeit der Überprüfung der Inhalte.

RA Dr. Volker Schumacher beendete den Themennachmittag mit einem Update zum „Internetrecht – Intellectual Property“. Zum besonderen Abschluss des ersten Tagungstages hielt *Prof. Dr.-*

Ing. Norbert Gronau vom Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Electronic Government der Universität Potsdam einen Gastvortrag zum Thema „E-Government“.

3. Datenschutzrecht

Der Vormittag des zweiten Tagungstages unter der Moderation von *Prof. Dr. Jürgen Taeger* stand ganz im Lichte des Datenschutzrechts. Zum Einstieg befasste sich *RA Dr. Daniel A. Pauly* mit „Bonitätsfragen in laufenden Geschäftsbeziehungen aus Bankensicht“. Hierbei warf er insbesondere die Frage des Verhältnisses von Bankgeheimnis und Datenschutz auf und kam zu dem Ergebnis, dass die für besondere Anlässe entwickelten Grundsätze, wie also z.B. das Bankgeheimnis, dem BDSG vorgehen und dieses verdrängen würden. Nach umfassender Prüfung stellte *RA Pauly* fest, dass Bonitätsabfragen einerseits nicht gegen das Bankgeheimnis verstießen und andererseits von §§ 28 I S. 1 Nr. 1 und 2 BDSG gedeckt seien. Im Anschluss entwickelte sich eine rege Diskussion, die insbesondere auch von zwei anwesenden Vertretern der SCHUFA bereichert werden konnte.

RA Uwe K. Schneider referierte zum Thema „Datenschutz und elektronische Gesundheitskarte“. Nach einer Einführung in das laut Bundesgesundheitsministerium „größte IT-Projekt der Welt“ erläuterte er die rechtlichen Grundlagen der einzelnen Anwendungen der Gesundheitskarte nach § 291 a SGB V. Diese reichen vom elektronischen Rezept bis hin zu einer umfassenden elektronischen Patientenakte. Sodann behandelte er ausgewählte datenschutzrechtliche Fragen wie z.B. die rollenbasierten Zugriffsrechte oder die Zulässigkeit von finanziellen Anreizen für die Gewährung des Datenzugriffs. Der Referent rundete seinen Vortrag mit Anmerkungen zum Beschlagnahmeschutz und zur Datensicherheit ab.

RA'in Dr. Stefanie Hellmich befasste sich mit „Whistleblowing – Einführung von Ethik- und Antikorruptionsrichtlinien und Reportingstrukturen“. Zum Schutz von Whistleblowern (auf Deutsch am ehesten „Hinweisgeber“)

existieren in den USA bereits sog. „Whistleblowing-Systeme“, die die Erlangung von Hinweisen auf Fehlverhalten in Unternehmen fördern und gesicherte Strukturen für deren Anzeige gewährleisten sollen. Nach diesem Vorbild werden in deutschen Unternehmen vergleichbare Systeme eingeführt, die insbesondere den deutschen Datenschutzanforderungen gerecht werden müssen.

Die folgenden zwei Vorträge rückten die „Einwilligung im Datenschutz- und Wettbewerbsrecht“ in den Vordergrund. Gerade im Online-Bereich wird das Mittel der Einwilligung besonders häufig eingesetzt, um personenbezogene Daten ohne einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht nutzen zu können. *RA Christian Schmoll* erläuterte anhand mehrerer Beispiele die einzelnen Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Einwilligungen (online wie offline). *RA Ingo Schöttler, LL.M.* befasste sich sodann mit der „AGB-Kontrolle von Einwilligungsklauseln in Datenverarbeitungen“. Er machte deutlich, dass nicht nur die Regelungen des TMG zu beachten sind, sondern dass die Einwilligungserklärungen daneben auch den Vorgaben der §§ 307 ff. BGB gerecht werden müssen.

Den Abschluss bildete das „Update: Datenschutzrecht“ von *RA Dr. Fleming Moos*.

4. IT im Unternehmen

RA Dr. Thomas Stögmüller, LL.M. übernahm die Moderation für den Themenkomplex „IT im Unternehmen“ für den Nachmittag dieses Tagungstages. Eröffnet wurde dieser durch den Vortrag von *RA Dr. Markus Klinger* mit dem Titel „Tell-a-friend-Systeme und sonstige Instrumente des Viral Marketing im Internet: Rechtliche Grenzen zwischen Spam und unzulässiger Laienwerbung“. Anhand eines Beispielfalls erklärte er die unterschiedlichen Möglichkeiten für das Viral Marketing im Internet (Weiterverbreitung von Werbebotschaften durch den Werbeempfänger an dessen Freunde/Bekannte), und zeigte anschließend die rechtlichen Grenzen solcher Werbe-Instrumente auf. Diese sind vor allem im wettbewerbsrechtlichen Spam-Verbot (§§ 3, 7 II Nr. 3, III UWG) und der unzulässigen

Laienwerbung (§ 4 Nr. 1, 3. Alt. UWG) zu finden.

RA Dr. Uwe Hajda und *RA Christian Schlingensiepen* befassten sich mit den „gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen des IT-Outsourcings bei Kreditinstituten“. Das Outsourcing bei Kreditinstituten unterliegt speziellen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die derzeit überarbeitet werden. § 25a II KWG soll nach den Vorgaben des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (FRUG) und der Finanzmarkt-Richtlinie (MiFID) inhaltlich geändert, die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sollen neu gefasst werden. Hierdurch wird der Abschluss eines juristisch sauber ausgearbeiteten Outsourcingvertrages wichtiger denn je zuvor.

Den folgenden Vortrag hielt *RA Eckart C. Müller* zum „Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG): Beispiele für die Umsetzung in der Praxis“. Das Gesetz dient der Umsetzung der WEEE- und RoHS-Richtlinien der EU (RL 2002/96/EG, RL 2002/95/EG), die „letzte Stufe“ ist am 31.12.2006 in Kraft getreten. Der Referent ging auf die wichtigsten Regelungen ein, wie z.B. die Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht der Hersteller, und zeigte die praktischen Probleme auf, die sich z.B. bereits bei der Definition der Begriffe „Hersteller“ (§ 3 I ElektroG) sowie „Elektro- und Elektronikgerät“ (§ 3 XI ElektroG) ergeben.

Im Anschluss beschäftigte sich *RA Dr. Matthias Baumgärtel* im „Update: Telekommunikationsrecht“ mit den wichtigsten Änderungen im Bereich des Kundenschutzes des TKG, die sich durch das TKG-Änderungsgesetz vom 18.2.2007 (BGBl. I 2007, 106) ergeben haben.

Dipl.-Inform. Timo Glaser referierte zum Thema „IT-Outsourcing nach China“ und wies hierbei nicht nur auf die rechtlichen Probleme beim Outsourcing, sondern insbesondere auf den Zusammenhang von Kultur und Recht hin, der gerade in China von wesentlicher Bedeutung ist.

„Kleingedrucktes im Handy-Display – Standardisierte AGB als Grundlage einer automatisierten Vertragseinbeziehung“ war Thema des nächsten Vortrags von *Dipl.-Inform. Nils Krüger* und *Dr. jur. Edgar Rose*. Sie erörterten die Schwierigkeiten, die sich beim M-Commerce (Mobile-Commerce) aus den eingeschränkten Darstellungsmöglichkeiten auf den Displays mobiler Endgeräte ergeben und schlugen verschiedene Lösungen vor. Dabei vertieften sie die Möglichkeit der Einbeziehung von AGB durch einen automatisierten Abgleich der jeweiligen AGB mit individuellen Verbraucherpräferenzen, die vorher vom Verbraucher festgelegt wurden.

Der Nachmittag endete mit einem „Update: Steuerrecht“ von *RA StB Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*, das sich auf die steuerrechtliche Rechtsprechung bezog, aus der sich Bezüge zum Informationstechnologierecht ergaben. So erörterte der Referent insbesondere die Bilanzierung von Internet-Domains und die einkommensteuerrechtliche Behandlung eines selbständigen EDV-Beraters.

Der Nachmittag endete mit einem „Update: Steuerrecht“ von *RA StB Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*, das sich auf die steuerrechtliche Rechtsprechung bezog, aus der sich Bezüge zum Informationstechnologierecht ergaben. So erörterte der Referent insbesondere die Bilanzierung von Internet-Domains und die einkommensteuerrechtliche Behandlung eines selbständigen EDV-Beraters.

5. Strafrecht und verfassungsrechtliche Fragen

Der nächste Vormittag begann – unter der Moderation von *PD Dr. Irini Vassilaki* – mit zwei Vorträgen zum Thema Online-Durchsuchung. *Richter Ulf Buermeyer* konnte in seinem Vortrag zur „Online-Durchsuchung – technischer Hintergrund und verfassungsrechtliche Grenzen“ die gegenwärtigen technischen Möglichkeiten für den hoheitlichen Fernzugriff auf EDV-Anlagen verdeutlichen und die verfassungsrechtlichen Grenzen hervorheben, die sich insbesondere aus Art. 1 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 GG ergeben. *Dr. Kai Cornelius, LL.M.* untersuchte sodann die „strafprozessuale Zulässigkeit einer Online-Durchsuchung“, wobei er zunächst die Grundlagen der Durchsuchung und Beschlagnahme elektronisch gespeicherter Informationen erläuterte, um sodann deren Übertragbarkeit auf eine offene und heimliche Online-Durchsuchung zu prüfen.

Malaika Nolde, LL.M. und *Christoph Schnabel, LL.M.* widmeten sich den „verfassungsrechtlichen Grenzen der staatlichen Inhaltskontrolle im Internet“. Nach Darstellung der technischen Mit-

tel für eine solche Inhaltskontrolle sprachen die Referenten über die in Betracht kommenden Eingriffsgrundlagen aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), dem Staatsver-

trag für Rundfunk und Telemedien (RStV) und dem Telemediengesetz (TMG). In einzelnen Schritten nahmen sie sodann eine verfassungsrechtliche Prüfung einer staatlichen Zensur vor.

Die diesjährige Herbstakademie endete mit einem „Update: Strafrecht“ von *RA Dr. Marco Gercke*

Ass. jur. Nadine Schütte, LL.M., Institut für Informationsrecht, Universität Karlsruhe.